

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

i. Die Blättern

[urn:nbn:de:bsz:31-220312](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220312)

h. Die Ruhr.

Von der Ruhr blieb das Land diese 5 Jahre hindurch und länger schon vollständig verschont.

i. Die Blattern.

Weiter haben wir der Blattern zu gedenken. Sie sind diejenige Krankheit, welche seit Jahren fortwährend zerstreut im ganzen Lande vorkommt, bald nur in vereinzeltten Fällen, bald in gehäufte Weise bis zu dem Ausdruck einer Epidemie, selten bei Ungeimpften, deren es immer nur wenige gibt, als ächte Variola, fast durchgängig in der durch die Impfung gemilderten Form der Variolois, stets eingeschleppt oder durch Ansteckung weiter verpflanzt, von deren jedem einzelnen Falle die Sanitätspolizei Kenntniß erhält. Wir sind deshalb in der Lage, jede Erkrankung, sofern sie nicht verheimlicht ist, zu erfahren, zu verzeichnen und sanitätspolizeilich zu behandeln.

Wir haben bisher darauf strenge gehalten, weil nur die vollständige Kenntniß der Zahlen und Thatsachen es uns möglich macht, in einer immer noch in Frage gestellten und noch nicht abgeschlossenen Sache stets entsprechende faktische Nachweise bereit zu haben.

Da das Großherzogthum mit seinen lauggestreckten Grenzen Nachbarn berührt, bei denen nicht überall Impfzwang besteht (Frankreich, Schweiz), oder wo er nur mangelhaft geübt wird (Württemberg), so sind Einschleppungen nichts ungewöhnliches.

Die Blattern-Statistik, wie sie sich in diesen 5 Jahren ergab, ist nun folgende:

Im Jahr 1865 kamen Blattern in 42 Amtsbezirken von 59 vor, in größerer Häufigkeit in den Bezirken von Konstanz, Ueberlingen, St. Blasien, Lörrach und Schopfheim, in beiden letztern von Basel übergetragen, wo sie sich zur eigentlichen Epidemie gestaltet hatten; Offenburg, Pforzheim, Bretten, Eppingen, Mannheim, Mosbach. Gesamtzahl 1081, Sterbfälle 79; darunter befinden sich 25 Ungeimpfte mit 7 Sterbfällen. 1866 traten sie in 47 Bezirken auf. Mehr als vereinzelt geschah dies in Lörrach (38 + 0), Schopfheim (27 + 3), Staufen (33 + 0), St. Blasien (71 + 9), Müllheim (63 + 6), Wolfach (42 + 2), Offenburg (112 + 4), Rastatt (23 + 2), Gernsbach, (97 + 1), Ettlingen (69 + 6), Pforzheim (81 + 11), Karlsruhe (32 + 3), Bruchsal (27 + 2), Wiesloch (170 + 1), Heidelberg (109 + 1). Gesamtzahl der Erkrankten 1417, der Sterbfälle 88, der Ungeimpften 65, von denen 22 starben.

1867 in 46 Bezirken in 210 Gemeinden. In einzelnen Bezirken seuchten die Blattern durch viele Monate ohne Unterbrechung weiter, wenn auch nur mit einem steten Bestande von einigen Kranken. So in den Bezirken Engen (234 + 8), Baden (140 + 15), Ettlingen (153 + 19), Gernsbach (225 + 5), Philippsburg (111 + 2), Tauberbischofsheim (110 + 5), wozu wohl jedesmal noch eine Anzahl nicht bekannt gewordener Fälle zugezählt werden darf.

Gesamtzahl 1918, Sterbfälle 99, darunter 71 Ungeimpfte, von denen 26 starben.

Im Jahr 1868 treffen wir Blattern in 54 Amtsbezirken, das Jahr, welches die größte Zahl der Fälle aufweist. Von einzelnen Bezirken treten hervor Billingen (146 + 3), Müllheim (71 + 5), Bühl (139 + 17), Boxberg (104 + 11), Heidelberg (130 + 11), Tauberbischofsheim (149 + 16).

Gesammtzahl der Blatterkranken 1948, der Sterbfälle 137, Zahl der erkrankten Ungeimpften 64, wovon starben 28.

Im Jahr 1869 ist ein bedeutender Rückgang bemerklich. Die Blattern traten nur in 43 Bezirken auf, bis zur epidemischen Verbreitung nur in Billingen (108 † 4), Tauberbischofsheim (276 † 4), Wallbüren (146 † 13), Wertheim (110 † 17), mit Ausnahme des letztern Bezirks in Fortsetzung des vorhergehenden Jahres. Gesammtzahl 1122 † 53, darunter Ungeimpfte 52 † 11.

Es verdient erwähnt zu werden, daß im Amtsbezirke Durlach, wo seit einer größern Reihe von Jahren durch den Eifer des Bezirksarztes, Medizinalrath Kreuzer die Revaccination der Schulkinder ganz herkömmlich geworden, im einzigen Jahre 1867 ein mehr als ganz vereinzeltes Auftreten von Blattern, 64, stattfand, während in den beiden letzten Jahren kein einziger Fall sich ereignete, und in den beiden ersten noch bezeichnender vereinzelte Fälle nie weitere Verbreitung veranlaßten. (Noch auffälliger ist die geringe Betheiligung, welche Durlach selbst in unserer jetzigen allgemeinen Blatternnoth behauptet.)

Die Gesammtzahl der Erkrankungen in den vorgetragenen 5 Jahren beträgt somit 7486, der Todesfälle 456. Einzeln gerechnet beträgt die Zahl der Blatternerkrankungen Geimpfter 7209, davon starben 362, der Ungeimpften 280 † 94, sonach

Gesamterkrankungen	7486 † 456 oder 6,4%.
Erkrankungen Geimpfter	7209 † 362 „ 5%.
„ Ungeimpfter	280 † 94 „ 33,4%.

Solche Zahlen sind die sprechendste Empfehlung der Impfung.

Bei keiner ansteckenden Krankheit hat die Staatsverwaltung so eingehende Schutzvorkehrungen getroffen als bei den Blattern, da einerseits die unangenehmsten Verheerungen der vorigen Jahrhunderte und dann die Möglichkeit einer nahezu vollkommenen Sicherung dazu aufforderte.

Als erste Maßregel der Vorbeugung besteht der direkte Impfzwang im ersten Lebensjahre, seit 1815 (Ministver. v. 17. April 1815 Rggzbl. Nr. 6.) festgesetzt, durch Poliz.-Str.-G. vom 31. Okt. 1863, § 85 erneuert, durch Ministver. v. 30. Mai 1865 geregelt. Bei der direkten Durchführung desselben hat man von den früheren weiteren indirekten Zwangsmitteln, dem Nachweise der Impfung gelegentlich der Schulaufnahme, der Verehelichung zc. Umgang genommen. Hierzu treten die polizeilichen Maßregeln zum Schutze gegen Weiterverbreitung bei wirklichem Ausbruch von Blattern. Die Zwangsvorkehrungen in dieser Hinsicht wurden durch obige Ministerialverordnung etwas ermäßigt, da man die Erfahrung gemacht hatte, daß man einem zu sehr störenden Zwange sich eher durch Verheimlichung der Krankheit zu entziehen trachtete. Es wurde deshalb die früher durch einen eigenen Wächter gesicherte absolute Absperrung des Kranken und seiner Angehörigen dahin gemildert, daß die Absonderung nur der Person des Kranken selbst und dessen Wärter und zwar insofern bei Strafvermeidung auferlegt wird, bis der Bezirksarzt oder sein Stellvertreter die Gefahr der Ansteckung für beseitigt erklärt, und Räumlichkeit, Wäsche zc. in der vorgeschriebenen Weise gereinigt und desinfiziert wurden. Während der Dauer der Krankheit hat jedoch eine Warnungstafel an der Wohnung vor unwillkürlichem Eintritte zu warnen.

Hausangehörige werden zur Revaccination aufgefordert. Die bei Strafe vorgeschriebene Anzeige jedes Blatternfalles durch die Angehörigen sowohl, als vermöge ihrer allgemeinen Anzeigepflicht durch die Aerzte sichert den Vollzug dieser Maßregeln.

Wenn dieser gemilderte Zwang auch nicht geeignet ist, die Weiterverbreitung ganz zu verhindern, was jedoch auch der strengere nicht im Stande war, wenn er selbst häufig mangelhaft ausgeführt und theilweise umgangen wird, so sind wir doch der Ueberzeugung, daß eine vollständige Aufhebung desselben eine größere Verbreitung der Krankheit zur Folge haben würde, die, wenn auch nicht mehr so verheerend, doch immer noch 5 Prozent der Befallenen tödtet. Auch der ärztliche Ausschuß, welchem der Entwurf zur Verordng. v. 30. Mai 1865 zur Begutachtung vorlag, hat sowohl mit dem Impfwange als mit der Absonderung der Blatternkranken sich einverstanden erklärt.

Die Zunahme der Blatternkrankheit veranlaßte Großh. Ministerium in einem Erlasse v. 8. Mai 1868 uns zu beauftragen, mit dem ärztlichen Ausschusse in Erwägung zu ziehen, ob in der Ministver. vom 30. Mai 1865 dazu ein Anhalt liege. Die Ursache wurde aber mehr in einem mangelhaften Vollzug und in Umgehungen derselben erkannt, worauf Großh. Minist. durch Erlaß v. 26. Okt. 1868 sämmtlichen Bezirksämtern den Vollzug einschärfte, zumal durch Belehrung der Bürgermeisterämter und durch strenge Bestrafung bei Uebertretungen.

Das Impfwesen.

Die Impfung wird im ganzen Lande regelmäßig jährlich zweimal in jeder Gemeinde mit großer Genauigkeit ausgeführt und mit Pünktlichkeit kontrolirt, so daß kein Kind der Impfung entgeht. Auch hat die von verschiedenen Seiten gegen die Impfung begonnene Agitation noch so wenig Boden gefaßt, daß sie kaum je verweigert wird. Eher wirkt ein anderer Umstand da und dort störend ein, wenn Frauen die Abnahme des Impfstoffs von ihren Kindern zur Weiterimpfung verweigern. Die periodische Vornahme der allgemeinen Impfung gehört zu den Amtsobliegenheiten des Bezirksarztes. Doch sind durch die Ministver. vom 30. Mai 1865 sämmtliche Aerzte zu impfen für berechtigt erklärt, was der Schwierigkeit der Kontrolle wegen bis dahin nicht zulässig erschienen. Die Angehörigen des Impflings haben, falls derselbe privatim geimpft wird, alsdann bei der allgemeinen öffentlichen Impfung nur den Nachweis hierüber zu erbringen, was, statt der früheren Vorzeigung des Impflings, jetzt durch Vorlage des privatärztlichen Impfzeugnisses geschieht. Von solchen Privatimpfungen wird hauptsächlich in den Städten Gebrauch gemacht. Für jede Impfung mit Nachschau erhält der Bezirksarzt eine von dem Betheiligten zu zahlende Gebühr von 30 fr., für den Eintrag der Privatimpfung aber eine solche von 15 fr. (Ministver. vom 11. Septbr. 1867.)

Um die Bezirksärzte fortwährend mit freischem Impfstoffe versehen zu können, bestehen mit dieser Obliegenheit seit Beginn der gesetzlich eingeführten Impfung 3 Impfanstalten in verschiedenen Theilen des Landes, in Mannheim, Freiburg und Markdorf, denen eine Anzahl Ortschaften zur Impfung zugewiesen, und die von eigens angestellten Impfärzten geführt werden. (Ministver. v. 30. Mai 1865. § 16).

Da in neuerer Zeit, veranlaßt durch die Zunahme der Blatternkrankheit, theils aus hypothetischen Gründen vielfach Zweifel erhoben wurden über die Wirksamkeit des Impfstoffes, als ob

derselbe durch seine immerwährende Humanisirung an seiner Schutzkraft verloren habe, so suchten wir, darauf eingehend, uns einer größern Verlässigkeit desselben zu versichern. In der gleichen Absicht wurde bereits im Jahre 1836 in Bayern ein System eingeführt, wornach, da das Auffinden von Kuhpocken an den Eutern der Kühe nur selten gelang, eine Rückimpfung der humanisirten Lymphhe auf Kühe oder Kalbinnen ausgeführt wurde, um dadurch kräftigeren Stoff zu gewinnen, das System der Rückimpfung, der Retrovaccination. Wir versuchten dies auch bei uns, und ließen in mehreren Bezirken sowohl mit solchem Stoffe als mit dem uns von dem k. bayerischen Centralimpfparzte in München, Herrn Dr. Reiter, aus seiner Anstalt überlassenen, Impfungen vornehmen. Wir standen aber davon ab, dieselbe allgemein einzuführen, da die örtlichen und allgemeinen Reaktionen bei einzelnen Impfungen so energisch und bedrohlich wurden, daß wir fürchteten, dadurch das Ansehen der Impfung zu gefährden, während zugleich aus den Veröffentlichungen der Blatternerkrankungen aus Bayern zu ersehen ist, daß auch dort, wo sämtliche Impfungen nur mit Retrovaccinlymphe ausgeführt werden, die Blatternerkrankheit dennoch nicht besser verhütet wird als bei uns, der Schutz der Retrovaccinlymphe also nicht verlässiger ist als der der humanisirten.

Diesen Schutz zu erhöhen, bietet ein sicheres Mittel die Wiederholung der Impfung, die Revaccination. Dieselbe wie die erste Impfung im Zwangswege allgemein einzuführen, wie dies bei den eingerufenen Rekruten geschieht, und der ärztliche Ausschuss aus rein medizinischen Gründen mit Recht beantragen konnte, haben wie in allen Staaten Erwägungen anderer Art bisher nicht zugelassen. Dagegen wurde durch die öfter angeführte Impfverordnung eine Einrichtung getroffen, wornach die Schulkinder zur Zeit der Schulentlassung regelmäßig vom Bezirksarzte zur unentgeltlichen Wiederimpfung aufgefordert werden. Die Maßregel hat in den verschiedenen Bezirken des Landes einen sehr verschiedenen Erfolg, indem in manchen Gemeinden kaum ein Kind ausbleibt, in andern dieselben nur vereinzelt oder gar nicht sich einstellen. Doch ist zu hoffen, daß diese Einrichtung unter der Leitung umsichtiger Bezirksärzte und mit Beihilfe verständiger Lehrer immer mehr an Fortgang gewinnen wird.

Die bisherigen Ergebnisse dieser Revaccinationen zählten im Jahr 1867 — 8716, 1868 — 5640, 1869 — 5001 wiedergeimpfte Schulkinder. Da uns die Abnahme in einer von den Bezirksärzten beklagten ungenügenden Entschädigung zu liegen schien, so wurde letztere für die Zukunft erhöht.

In einem Impfberichte, welchen der Bezirksarzt nach geschlossener Impfung sämtlicher in einem Jahrgange geborenen Kinder uns zu erstatten hat, sind die Namen sämtlicher Geborenen und deren Impfung eingezeichnet und der etwaige Impfrest nachgeführt. Die Zusammenstellung geschieht nach Normen, welche von uns in Verfügungen v. 18. Juli 1865 und 18. Novbr. 1868 festgesetzt wurden. Dieselben geben uns das Material, um daraus den Vollzug der Impfung formell genau beaufsichtigen zu können.

Wir lassen die Ergebnisse in den Schlußzahlen aus den 5 letzten Jahren hiemit folgen:

Impfst vom vorher= gehenden Jahr.	Ge= borene des Impf= jahrs.	Ein= gewan= berte.	Summa	Gestor= bene.	Weg= gezogene.	Durch Blat= tern be= freit.	Summa	Dar= nach Impf= pflich= tige.	Geimpft mit Erfolg.	Impfst für's nachfol= gende Jahr.
				1864/65.						
1,728	54,653	1,100	57,481	14,386	2,056	26	16,468	41,013	39,078	1,935
				1865/66.						
1,855	54,704	1,071	57,630	16,275	2,160	54	18,489	39,352	37,404	1,948
				1866/67.						
1,899	56,893	1,170	59,962	14,474	2,553	99	17,126	42,947	40,652	2,295
				1867/68.						
2,069	52,984	1,020	56,073	13,885	2,319	96	16,300	39,773	38,015	1,758
				1868/69.						
1,907	55,031	0,993	57,931	15,574	2,525	69	18,168	39,763	37,791	1,972

k. Die Krätze.

Bei Betrachtung der ansteckenden Krankheiten können wir noch der Krätze erwähnen.

Als dieselbe früher in Folge der unruhigen Jahre und des ersten Krieges in Schleswig-Holstein im Lande sehr überhand genommen hatte, so wurden durchgreifende Maßregeln dagegen getroffen durch Ministverf. v. 12. Juni 1851 (Reggsbl. Nr. 37). Ueberall wurden die in Arbeit tretenden Gewerbsgehilfen und Dienstboten amtlich untersucht und die krätzig betroffenen in das nächste Spital zur Heilung verbracht, diejenigen Bezirke aber, welche kein solches besaßen, waren verbunden, auf gemeinsame Kosten wenigstens eine Krätzstube mit der vorgeschriebenen Einrichtung zu unterhalten. Solche Krätzstuben, wie die früheren Leprosenhäuser, wurden an manchen Orten Anfänge von kleinen Spitälern.

Die Maßregel, obwohl mit persönlichen Belästigungen und gewerblichen Störungen verbunden, wirkte für die Vertilgung der Krätze sehr vortheilhaft. Als die Krankheit vermindert und hauptsächlich durch die indeß bekannt gewordenen sichern und schnellen Heilmethoden nicht mehr so sehr zu fürchten war, so wurde durch Ministver. v. 4. Oktbr. 1861 (Reggsbl. Nr. 47) jene frühere Verordnung, nachdem sie ihre Wirkung gethan, aufgehoben. Dermalen gilt nur die allgemeine Bestimmung des § 86 des Pol.-Str.-Ges., wonach Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter u. dgl., falls sie an einem ansteckenden Uebel leiden und mit Verheimlichung dessen in Dienst treten, mit Strafe bedroht sind.